

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

**Abteilung für Rechtspolitik**  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900DW | F 05 90 900233  
E rp@wko.at  
W wko.at/rp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Z30.060, 2023-0.510.033

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 50.1.5.3/2023/AS/CG  
Dr. Artur Schuschnigg

Durchwahl  
4014

Datum  
29.8.2023

**Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen und die Zusammenarbeit in Fragen des Schutzes von Erwachsenen (COM [2023] 280 final); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

da grenzüberschreitende Sachverhalte im Erwachsenenschutzrecht insb. auch im Bankenbereich immer wieder zu vielfältigen Fragestellungen führen können, werden Maßnahmen, die hier zu Vereinfachungen und mehr Rechtssicherheit führen, begrüßt.

Aus Wirtschaftssicht ist es wichtig, klar feststellen zu können, unter welchen Voraussetzungen und auf welche Weise ein im Ausland bestellter Vertreter Handlungen setzen darf - etwa in Bezug auf die österreichischen Vermögenswerte bei einer Bank.

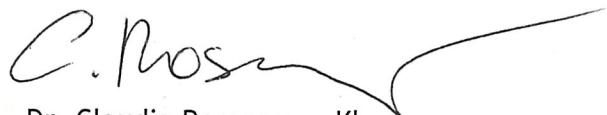
Die vorgeschlagene Einführung eines europäischen Vertretungszertifikats scheint hier nach erster Durchsicht einen geeigneten Schritt zu einer Vereinfachung bei der praktischen Abwicklung darzustellen. Wesentlich ist, dass eine klare und eindeutige Grundlage als Nachweis für die Vertretungsbefugnis in deutscher Sprache vorliegt. Bei Handlungen eines ausländischen Vertreters müsste die Befugnis bestehen, die Vorlage eines entsprechenden Zertifikats als Nachweis zu verlangen. Es sollte außerdem klargestellt sein, ob zusätzliche Voraussetzungen wie etwa Verfahrensschritte seitens inländischer Gerichte/Behörden erforderlich sind.

Im Text des europäischen Vertretungszertifikats sind vor allem die Befugnisse/Rechte in Bezug auf anderes als das unbewegliche Vermögen von Bedeutung. Die Gestaltung des Formulars muss den Umfang der Befugnisse eindeutig erkennen lassen und in sich schlüssig sein. Die Befugnisse, die angekreuzt werden können, sind im vorliegenden Entwurf sehr detailliert dargestellt. Typische Beispiele wären etwa auch Safes und Schließfächer.

Wichtig ist zudem eine klare Regelung betreffend das Verhältnis zum bestehenden Haager Übereinkommen und dessen Vertragsstaaten.

Doppelgleisigkeiten würden hier zu Unklarheiten führen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz  
Abteilungsleiterin-Stv.